

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Egg

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINES, VERSORGBEREICH.....	2
§ 2 BEGRIFFE, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 3 VERLEGUNG VON BESTEHENDEN VERSORGUNGS- BZW. ANSCHLUSSLEITUNGEN	2
§ 4 ANSCHLUSSZWANG, ANSCHLUSSRECHT	3
§ 5 ANSCHLUSS	3
§ 6 HERSTELLUNG, DURCHFÜHRUNG UND ÄNDERUNG DER ANSCHLUSSLEITUNG.....	3
§ 7 AUSFÜHRUNG UND BESTANDTEILE DER ANSCHLUSSLEITUNG	4
§ 8 EIGENTUMSÜBERGANG, ERHALTUNG UND WARTUNG.....	4
§ 9 WASSERZÄHLER	5
§ 10 WASSERBEZUG	5
§ 11 VERBRAUCHSLEITUNG	6
§ 12 REGENWASSERNUTZUNG IM HAUSHALT	6
§ 13 AUFLASSUNG EIGENER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	7
§ 14 ÜBERWACHUNG, ANZEIGE	7
§ 15 HYDRANTEN, FEUERLÖSCHZWECKE	7
§ 16 ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	7
§ 17 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN.....	8

Die Gemeindevertretung von Egg hat mit Beschluss vom 20. November 2017 aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 | Allgemeines, Versorgungsbereich

- (1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Egg sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage Egg erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- (2) Der Versorgungsbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage Egg umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 Meter von der Versorgungsleitung, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 2 | Begriffe, Gemeinnützigkeit

- (1) Gemeindegewässerversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Egg, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- (2) Die Gemeindegewässerversorgungsanlage ist gemeinnützig.
- (3) Anschlussnehmer ist der (sind die) Eigentümer des anzuschließenden Bauwerkes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechts ist diesem gleichgestellt.
- (4) Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindegewässerversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- (5) Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.
- (6) Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung.
- (7) Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3 | Verlegung von bestehenden Versorgungs- bzw. Anschlussleitungen

- (1) Muss eine Versorgungs- bzw. Anschlussleitung (z.B. wegen eines Bauvorhabens) verlegt werden, so ist vorab das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- (2) Im Falle der Änderung einer Anschlussleitung gelten die §§ 5 bis 7.
- (3) Über die Kostenaufteilung wird im Einzelfall separat entschieden.

§ 4 | Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 5 | Anschluss

- (1) a) Anträge um Anschluss an die Gemeindewasserversorgung sind beim Gemeindeamt mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzubringen.
b) Im Antrag muss u.a. ersichtlich sein, dass der Antragsteller die geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und der Wassergebührenverordnung zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- (3) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage und
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- (4) Bei wesentlicher Erhöhung des Wasserbezuges, z.B. in Folge einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, können die Bestimmungen der schriftlichen Zustimmung oder des Anschlussbescheides geändert werden.
- (5) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entsprechen.

§ 6 | Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- (1) Die Herstellung der Anschlussleitung gem. § 2 Abs. 5 darf nur nach erfolgter Festlegung nach § 6 Abs. 2 und Freigabe der Gemeinde erfolgen. Die Herstellung hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen, welches vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist.
- (2) Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde bestellten Sachverständigen und dem Anschlussnehmer oder dem beauftragten Unternehmen vor Ort die Leitungsführung, die Anschlussstelle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des anzuschließenden Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder Anlage und der Anforderungen der schriftlichen Zustimmung oder des Anschlussbescheides festzulegen.
- (3) Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Anschlussleitung durch die Gemeinde oder den von der Gemeinde bestellten Sachverständigen zu überprüfen.
- (4) Unmittelbar nach Fertigstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer der Behörde eine schriftliche Bestätigung eines dazu befugten Unternehmens vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und dass die Leitung dicht ist. Dieser Bestätigung ist ein Plan mit den Einmessdaten der Anschlussleitung gem. § 27 Abs. 1 Baugesetz beizulegen.

- (5) Sämtliche Kosten nach Abs. 1 und 4 hat der Anschlussnehmer alleine zu tragen.
- (6) Ist aufgrund von Baumaßnahmen am angeschlossenen Gebäude, sonstigen Bauwerk, Betrieb oder Anlage oder sonstigen, im Interesse des Anschlussnehmers gelegenen Gründen, die Änderung der bestehenden Anschlussleitung erforderlich, so gelten die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 7 | Ausführung und Bestandteile der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (2) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von mindestens 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- (3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benutzung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist erforderlichenfalls ausreichend stark mit Sand zu ummanteln und vor Zuschüttung des Grabens mit einem Leitungsmarkierungsband zu kennzeichnen.
- (4) Zur Anschlussleitung (§ 2 Abs. 5) zählen auch folgende Anlagenteile:
 - a) Das für den Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung erforderliche Material;
 - b) Der Hausanschlussschieber;
 - c) Die Zählerplatte gem. Abs. 5.
- (5) Für den Einbau und die Instandhaltung von Messgeräten ist unmittelbar nach der Mauerdurchführung der Anschlussleitung an der Innenwand des Gebäudes eine Zählerplatte, bestehend aus einer davor und einer dahinter befindlichen Anschlussverschraubung mit jeweils einem Absperrventil einzubauen.

§ 8 | Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Die Anschlussleitung ist ab diesem Zeitpunkt von der Gemeinde Egg zu erhalten und zu warten.
 - a) Erhaltungs- und Wartungskosten trägt die Gemeinde Egg. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
 - b) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten zu ersetzen,
 - i. wenn die Anschlussleitung vor dem 01.01.1985 erstellt wurde,
 - ii. oder keine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorliegt,
 - iii. die vorgelegte Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht.
- (3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m vor der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf der Anschlussleitung vornehmen.

- (4) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen in der Regel nur von der Gemeinde oder von dieser Beauftragten bedient werden. Ausnahme: z.B. bei offenkundigem erheblichen Wasseraustritt.
- (5) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- (6) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benutzung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9 | Wasserzähler

- (1) Die Abgabe des Wassers erfolgt mit Ausnahme des Abs. 4 ausschließlich über die in jeder Anschlussleitung einzubauenden Wasserzähler (Hauptwasserzähler).
- (2) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers in der gem. § 7 Abs. 5 vorbereiteten Zählerplatte sowie die Plombierung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
- (3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Hauptwasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- (5) Die Erhaltung und Wartung des Hauptwasserzählers obliegt der Gemeinde.
- (6) Der Hauptwasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Hauptwasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden.
- (7) Das Entfernen von Plomben oder der selbständige Ausbau des Wasserzählers ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- (8) Der weitere Einbau von Wasserzählern in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Werden diese Wasserzähler für amtliche Zwecke (z.B. Erstellung von Gebührenabrechnungen) benötigt, so sind ausnahmslos nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler zu verwenden. Sämtliche mit dem Einbau dieser Wasserzähler verbundenen Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 10 | Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht.
- (2) Die Inbetriebnahme der Versorgungsleitung durch das Befüllen mit Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage ist vorab der Gemeinde zu melden und ist ohne deren Zustimmung, insbesondere bei nicht eingebautem Hauptwasserzähler, nicht gestattet.
- (3) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.

- (5) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Versorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- (6) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 | Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Übergabestelle in der Versorgungsleitung auf eigene Kosten einen Druckminderer sowie eine Filteranlage einzubauen und diese dauerhaft so einzustellen und zu betreiben, dass die Versorgungsleitung selbst und die in deren Verlauf angeschlossenen Armaturen und Geräte vor Druckschwankungen und Schwebstoffen geschützt sind.

§ 12 | Regenwassernutzung im Haushalt

- (1) Bei Nutzung von Regenwasser muss gewährleistet sein, dass durch strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung keine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage möglich ist.
- (2) Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflussverhinderer, Blindbleche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.

§ 13 | Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- (2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Es gilt sinngemäß der § 13 Abs. 2.

§ 14 | Überwachung, Anzeige

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- (2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15 | Hydranten, Feuerlöschzwecke

- (1) Die Hydrantenanlage dient zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- (2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder erneuert werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
- (3) In Brandfällen ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 16 | Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Alle, dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes (Betriebes, Anlage) über.
- (2) Der Eigentümerwechsel ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

§ 17 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Jänner 2000 erlassene Verordnung (Wasserleitungsordnung) außer Kraft.

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister